

24. IV. 1917

128

Bekanntmachung
über
Verbot der Herstellung von Seife
und über
Abgabe von Nephnatron.

Durch Bundesratsverordnung vom 6. Januar/21. Juli 1916 (M.-G.-Bl. S. 3 u. 765) ist die Herstellung von Seifen aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die gewerbliche Herstellung, sondern auf jede Herstellung überhaupt, also auch auf diejenige in Privathaushaltungen.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Nephnatron (Natriumhydroxid) zur Herstellung von Seife verboten ist. Nephnatron gehört zu den Giften der Abteilung 3 des amtlichen Giftverzeichnis und darf als solches, wenn der Abgebende von der Zulässigkeit der Verwendung durch den Empfänger sichere Kenntnis nicht hat, nach der Senatsverordnung über den Handel mit Giften vom 29. 11. 95 nur gegen polizeilichen Erlaubnischein verabsolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Seifenherstellungsverbot werden nach der Bundesratsverordnung vom 6. Januar/21. Juli 1916 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über Abgabe von Nephnatron nach dem Giftgesetz vom 29. 11. 95 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Hamburg, den 22. Mai 1917.

Die Polizeibehörde.